

# **Gemeinde Witzeze**

## **Beschlussvorlage**

### **Bearbeiter/in:**

Maike Wegner

### **Beratungsreihenfolge:**

#### **Gremium**

Bau- und Wegeausschuss

#### **Datum**

### **Beratung:**

#### **Übertragung Niederschlagswasserbeseitigungspflicht**

Nach § 30 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) sind die Gemeinden im Rahmen der Selbstverwaltung zur Abwasserbeseitigung verpflichtet.

Abwasser ist Wasser, das durch den häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt.

Abwasser ist somit Schmutzwasser und auch Niederschlagswasser. Da die Gemeinden für die Beseitigung von Abwasser zuständig ist, obliegt ihr auch die Aufgabe der Beseitigung des Niederschlagswassers von privaten Grundstücken.

Gemäß § 31 Abs. 1 LWG können Gemeinden aufgrund ihrer örtlichen Planungen ein Abwasserbeseitigungskonzept erstellen und die Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten eines Grundstückes einer Anlage für die Beseitigung von Niederschlagswasser durch Satzung übertragen.

Die Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt durch die Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung. Voraussetzung für die Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht durch eine Satzung ist, dass die Gemeinde ein Abwasserbeseitigungskonzept erstellt, indem die Gemeinde gegenüber der Wasserbehörde darlegt, wie das Abwasser im gesamten Gemeindegebiet beseitigt wird. Für das Konzept ist eine Übersicht über den Stand der Abwasserbeseitigung, über die zeitliche Abfolge sowie die geschätzten Kosten von den vorgesehenen Maßnahmen erforderlich. Das Abwasserbeseitigungskonzept wird durch die Wasserbehörde genehmigt. Im Anschluss kann die Übertragung durch die Satzung erfolgen.

Mit der Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht ist auch der Grundstückseigentümer für jede ordnungswidrige Einleitung gegenüber der Wasserbehörde verantwortlich, d.h. Bußgeldbescheide werden direkt an den



**Bemerkung:**

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende GemeindevertreterInnen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

**Abstimmung:**

Ja:

Nein: 0

Enthaltung: 0

**Abwesenheit:**

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.